

**ANFORDERUNGEN AN DEN NACHWEIS DER
ASV-BERECHTIGUNG FÜR
KRANKENHÄUSER UND MEDIZINISCHE
VERSORGUNGSZENTREN**

Rechtssymposium des G-BA am 29.04.2015

Dr. Reimar Buchner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht



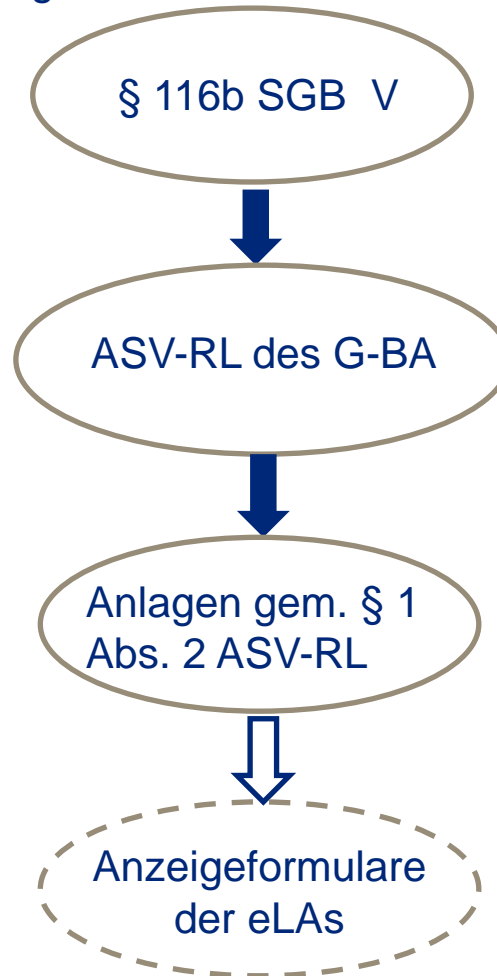
I. Rechtsgrundlagen der Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung an der ASV

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

III. Materielle Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung

VI. Faktische „Privilegierung“ von Krankenhäusern und MVZ?

Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung



I. Rechtsgrundlagen der Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung an der ASV

Zielsetzung des Bundesgesetzgebers ⇒ Einheitliche Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen als Zugangsvoraussetzung zur Leistungserbringung

"Daher wird schrittweise ein sektorenverbindender Versorgungsbereich der ambulanten spezialärztlichen Versorgung etabliert, in dem Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte sowie niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte unter gleichen Qualifikationsvoraussetzungen und einheitlichen Bedingungen die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit besonderen Krankheitsverläufen oder seltenen Erkrankungen sowie bestimmte Leistungen, u.a. auch hochspezialisierte Leistungen, erbringen können.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- *Es wird stufenweise eine ambulante spezialärztliche Versorgung für Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltenen Erkrankungen, hochspezialisierten Leistungen sowie bestimmten ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen als eigenständiger Bereich im Gesundheitsversorgungssystem der GKV mit gleichen Qualifikationsanforderungen für niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Krankenhäuser geschaffen.*
- *Die Konkretisierung und Ergänzung dieses Versorgungsbereichs erfolgt durch den Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen gesetzlicher Vorgaben durch Richtlinien.*
- *Darin erfolgt für alle Leistungserbringer eine einheitliche Festlegung der jeweiligen medizinisch-inhaltlichen Anforderungen sowie der besonderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.*
- *Grundsätzlich besteht freier Zugang für Leistungserbringer, wenn die Erfüllung der jeweils festgelegten Anforderungen nachgewiesen werden kann. ... " (BT-Drs. 17/6906, S. 44 f., Herv. nur hier)*

⇒ Gesetzeskonforme Auslegung der ASV-Richtlinie mit Anlagen i.S. einheitlicher Teilnahmeanforderungen geboten

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

- Nur punktuelle Regelung der Nachweisanforderungen durch die ASV-RL, obwohl § 116b Abs. 4 Satz 1 SGB V als Rechtsgrundlage ausreichen würde.
- ⇒ Es gilt im Übrigen § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V: *„...soweit sie ... die Anforderungen und Voraussetzungen... erfüllen und dies ... unter Beifügung entsprechender Belege anzeigen.“*
- ⇒ Ergänzend ist das SGB X entsprechend anwendbar
- Die eLAs haben für die praktische Handhabung jeweils Antragsformulare und Hinweise entwickelt – diese unterscheiden sich im Detail allerdings erheblich: z.B. hinsichtlich der Nachweise für hinzuzuziehende Fachärzte:
 - ⇒ § 2 Abs. 2 Satz 5 ASV-RL: institutionelle Benennung als Beleg
 - ⇒ § 2 Abs. 2 Satz 2 ASV-RL: Nachweis vertraglicher Vereinbarungen über Kooperationen

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

Auszug aus Antragsformular des Erweiterten Landesausschusses in Mecklenburg-Vorpommern -Anlage „Personelle Anforderungen“, S. 2

Angaben zu den hinzuzuziehenden Fachärzten

(Namentliche Benennung oder institutionelle Bezeichnung)

Namentliche Benennung:

Name / LANR	Tätigkeitsort	Facharztbezeichnung
-------------	---------------	---------------------

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Institutionelle Bezeichnung:

Name und Anschrift der Einrichtung, in der die hinzuzuziehenden Fachärzte tätig sind:

*Bitte für jedes Mitglied des Kernteams die Approbationsurkunde sowie die Facharztanerkennung als beglaubigte Abschrift hinzufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister besteht, kann alternativ das Einverständnis erklärt werden, dass die Geschäftsstelle des Erweiterten Landesausschusses Einsicht in die bei der KV geführte Arztregisterakte nimmt.

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

Auszug aus dem Anzeigeformular des Erweiterten Landesausschusses in Bayern

c) Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte

- Augenheilkunde,
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
- Gastroenterologie,
- Urologie,
- Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Neurologie,
- Pathologie,
- Laboratoriumsmedizin und
- Radiologie.

Nachweise:

- Die personellen Anforderungen sind durch entsprechende Urkunden über die Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt/Zusatzweiterbildung nachzuweisen.
- Bestehende Kooperationsverträge für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Erfüllung der personellen Voraussetzungen sind ebenfalls **schriftlich** vorzulegen. Aus den Kooperationsverträgen muss hervorgehen, dass es sich um eine Kooperation im Sinne der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung handelt und die notwendigen Anforderungen entsprechend der Richtlinie erfüllt sind. (§ 2 Abs. 2 S. 1 u. S. 2 ASV-RL i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 ASV-RL)

Hinweise zu den Kooperationsvereinbarungen

➤ Kooperationsvereinbarungen Kernteam

Soweit die Mitglieder des Kernteams (einschließlich der Teamleitung) nicht in einer (ggf. überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft, dem gleichen MVZ oder dem gleichen Krankenhaus tätig sind, sind schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zum Nachweis der Kooperation einzureichen.

➤ Kooperationsvereinbarungen mit hinzuzuziehenden Fachärzten

Soweit die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte nicht in einer (ggf. überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft, dem gleichen MVZ oder dem gleichen Krankenhaus mit den Mitgliedern des Kernteams tätig sind, sind für jede hinzugezogene Facharztgruppe schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zum Nachweis der Kooperation einzureichen.

zu c) Hinzuzuziehende Fachärztinnen und Fachärzte

Hinweis:

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte ist auch eine institutionelle Benennung als Beleg ausreichend. (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ASV-RL)

Sofern für ein Fachgebiet eine institutionelle Benennung erfolgt, ist neben dem Namen der Institution **zusätzlich der jeweilige verantwortliche Arzt anzugeben**. Verantwortlicher Arzt in diesem Sinne ist ein Arzt, welcher gegenüber dem erweiterten Landesausschuss die Erfüllung der persönlichen Anforderungen und Voraussetzungen nachweist.

Fachgebietsbezeichnung /Schwerpunkt/ Zusatzweiterbildung	Name, Vorname, Geb.dat des Arztes oder Name der Institution unter Nennung des verantwortlichen Arztes, Geb.dat, Anschrift	BSNR od. IK	Ggf. LANR ¹⁾
Augenheilkunde	■ ■ ■ ■	■	■

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

Erweiterter Landesausschuss Ärzte / Krankenkassen / Landeskrankenhausgesellschaft BW

Merkblatt zur Anzeige nach § 116b SGB V

Stand: 30. Oktober 2014

...

Für die hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzte muss sich die Facharzt-Qualifikation aus der Kooperationsvereinbarung ergeben.

Die Kooperationsvereinbarungen mit den hinzuzuziehenden Fachärztinnen und Fachärzten sind in unterzeichneter Form vorzulegen.

Ausnahmen hiervon können für Krankenhäuser bei institutioneller Benennung bestehen, wenn erklärt wird, dass dauerhaft mit anderen Institutionen (z.B. anderen Krankenhäusern) im entsprechenden Gebiet Kooperationen bestehen.

II. Formelle Nachweisanforderungen im Anzeigeverfahren

- Nicht nur die materiellen Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung sind bundeseinheitlich, sondern auch die Nachweisanforderungen gemäß § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V sowie der ASV-RL i.V.m. dem SGB X
 - ⇒ Eine Befugnis der eLAs als Behörden zur eigenständigen rechtsverbindlichen Regelung von Nachweisanforderungen besteht nicht
 - ⇒ Von dem vereinfachten Nachweis durch die institutionelle Benennung nach §2 Abs. 2 Satz 5 ASV-RL darf nicht abgewichen werden
- ABER: Spezifische materielle Qualifikationsanforderungen an den Arzt aus QS-Vereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V können Nachweis der jeweiligen Erfüllung der Anforderungen erfordern
 - ⇒ Eine Konkretisierung der Nachweisanforderungen in der ASV-RL wäre sinnvoll

III. Materielle Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung

- Entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung regelt die ASV-RL mit Anlagen keine unterschiedlichen Teilnahmevoraussetzungen für die teilnahmeberechtigten Leistungserbringer, d.h. insbesondere
 - Facharztstandard in der spezialfachärztlichen Versorgung
 - ⇒ Ärzte in Weiterbildung erfüllen die Anforderungen an die fachliche Qualifikation nicht und können nur gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 ASV-RL unter Verantwortung eines zur Weiterbildung befugten Mitglieds des interdisziplinären Teams einbezogen werden/Weiterbildungsassistenten können keine Abwesenheitsvertretungen i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 ASV-RL übernehmen.
 - Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen müssen von allen teilnahmeberechtigten Leistungserbringern einheitlich erfüllt werden, dies gilt auch für Qualitätssicherungsvereinbarungen

III. Materielle Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung

- Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V „geltend entsprechend“ (§§ 12 Abs. 2, 3 Abs. 5 Satz 2 ASV-RL)
- ⇒ Sog. Analogieverweisung wird dann verwendet, wenn der Bezugstext nicht wörtlich passt
- ⇒ Entsprechende Geltung ist keine Rechtfertigung für unterschiedliche materielle Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung für Krankenhäuser und Vertragsärzte – dies würde den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der Regelungen widersprechen
- ⇒ Stellt eine QS-Vereinbarung arztindividuelle Qualifikationsanforderungen, sind diese nach § 116b Abs. 2 Satz 1 SGB V Teilnahmevoraussetzung und „unter Beifügung entsprechender Belege“ anzuzeigen; im Kollisionsfall geht die gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen durch Belege der Regelung der ASV-RL über die lediglich institutionelle Benennung vor

IV. Privilegierung von Krankenhäusern und MVZ?

- Faktisch mag die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen für Krankenhäuser und MVZ einfacher sein als für in Einzelpraxis niedergelassene Vertragsärzte
- Faktische Vorteile für Krankenhäuser und medizinische Versorgungszentren sind jedoch nicht rechtlichen Sonderregelungen geschuldet, sondern ergeben sich aus den Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen für die Teilnahme an der ASV
- Derartige faktische Begünstigungen, die sich aus medizinisch begründeten Anforderungen an die Teilnehmer ergeben, stellen keine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung dar
- Bedenken bestünden dann, wenn die Teilnahmeanforderungen als Berufsausübungsregelungen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG nicht durch das Ziel der qualitativ hochwertigen Versorgung gerechtfertigt werden könnten (Parallele zur Rechtsprechung zu Mindestmengen)

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com